

Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Mai 2007

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBl. I S. 78) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 3. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Art.1

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15. Jan. 2004, zuletzt geändert durch die Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 13. Febr. 2007 (Ersatzvornahme des Ministerium des Innern), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1:

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der nächst gelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei

- a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
- b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
- c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gem. § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,
- d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sofern die Kosten für die Beförderung nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 8 Absatz 7 wird aufgehoben.

Art.2

Die Änderungen treten zum 01. August 2007 in Kraft.